



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2022/1956

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.12.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	06.02.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Spielgerätesteuersatzung
- Antrag der SPD-Fraktion vom 19.12.2022

Anlage/n:

1956 - Antrag

SPD-Fraktion • Dhünstr. 2b • 51373 Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Dhünstraße 2b
51373 Leverkusen
Telefon 0214 – 311 985 202
Telefax 0214 – 311 985 200
fraktion@levspd.de
www.spd-leverkusen.de/fraktion

Leverkusen, 19. Dezember 2022
jf/F.4-080

Antrag: Änderung der Spielgerätesteuersatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen der zuständigen Gremien:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat für die nächste Sitzung eine Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) zur Beschlussfassung vorzulegen, die eine Erhöhung der Steuersätze

- nach § 5 Absatz 1 von 17 v.H. auf 24 v.H. der Bruttokasse und
- nach § 5 Absatz 2 von 300 Euro auf 400 Euro je Monat

vorsieht.

Begründung:

Die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wurde zuletzt am 18. Dezember 2017 hinsichtlich der Steuersätze geändert. Die aktuellen Steuersätze betragen nach § 5 Absatz 1 17 v.H. der Bruttokasse und nach § 5 Absatz 2 pro Monat 300 Euro. Die Steuersätze sind also seit fünf Jahren unverändert.

Steuerrechtlich stellen die Vergnügungssteuern örtliche Aufwandssteuern dar, die an den Gebrauch von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen – hier die Benutzung von Geldspielgeräten – anknüpfen.

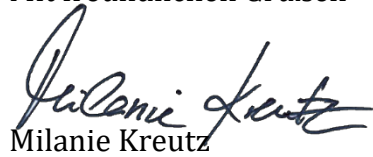
Hauptzweck der vorgeschlagenen Anhebung der Steuersätze ist neben der Einnahmeerzielung eine ordnungspolitische Lenkungsfunktion. Es ist längst durch entsprechende Gerichtsurteile bestätigt, dass mit Vergnügungssteuersatzungen im Interesse einer Bekämpfung der Spielsucht der weiteren Ausweitung von Spielhallen im Satzungsgebiet entgegengewirkt bzw. das Angebot an Geldspielgeräten in Spielhallen begrenzt werden kann. Die Bekämpfung und Eindämmung der Spielsucht ist ein zulässiges Lenkungsziel bei der Besteuerung von Geldspielgeräten, indem sie maßgeblich zur Suchtprävention beiträgt.

Köln, Krefeld und Mönchengladbach erheben z.B. inzwischen 20 v.H. des Einspielergebnisses, Duisburg, Herne und Oberhausen 22 v.H. und 24 v.H. in Mülheim an der Ruhr. Höhergerichtlichen Urteilen (z.B. OVG Lüneburg) zufolge, entfalten solche Steuersätze keine erdrosselnde Wirkung auf das Spielautomatenaufsteller-Gewerbe und stellen daher keinen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art 12 Abs. 1 GG dar.

Das Aufkommen der Spielgerätesteuern in Leverkusen betrug nach den Jahresabschlüssen 2020 rd. 1,9 Mio. Euro und 2021 rd. 1,3 Mio. Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in beiden Jahren Spielhallen wegen Corona mehrere Monate geschlossen waren. Für 2022 ist mit einem Aufkommen von 2 Millionen Euro zu rechnen, sodass die vorgeschlagene Erhöhung der Steuersätze selbst bei Erreichen des Lenkungsziels zu einer deutlichen Mehreinnahme führt.

Darüber hinaus wird die Verwaltung bei dieser Gelegenheit um die Prüfung einer redaktionellen Anpassung der Satzung an die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Milanie Kreutz
Fraktionsvorsitzende